

Information zur Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre!

Am 20. Februar 2018 hat die ordentliche Hauptversammlung der EAG-Beteiligungs Aktiengesellschaft („EAG“) die gesetzlich verpflichtende Umstellung der bisherigen Inhaberaktien auf Namensaktien beschlossen (§ 9 Abs. 1 AktG i.d.F. GesRÄG 2011 schreibt vor, dass die Aktien einer nicht börsennotierten Aktiengesellschaft auf Namen lauten müssen; da der Handel der EAG im Dritten Markt an der Wiener Börse (der gemäß Aktiengesetz als Börsennotiz gilt) mit 28. Dezember 2018 beendet wurde, ist diese Umstellung gesetzlich verpflichtend).

Wir erwarten nunmehr die Eintragung der Satzungsänderung im Zusammenhang mit der Umstellung der Inhaberaktien auf Namensaktien im Firmenbuch am 11. Jänner 2019.

Im Folgenden stellen wir Ihnen die weiteren Schritte dar. Bitte lesen Sie die folgenden Seiten genau durch!

Sobald die Eintragung der Satzungsänderung im Firmenbuch erfolgt ist, werden die Depotbanken angewiesen, unsere Inhaberaktien (ISIN AT0000908157) **von den Depots der Aktionäre auszubuchen**. Bitte beachten Sie, dass Sie durch diese Ausbuchung nicht Ihre Stellung als Aktionär der EAG verlieren (zur künftigen Wahrnehmung Ihrer Aktionärsrechte müssen Sie jedoch aktiv Ihre Eintragung im Aktienbuch der EAG beantragen – Details siehe im Folgenden).

1. Im Zuge dieser Ausbuchung erhalten Sie von Ihrer Depotbank eine **Ausbuchungsanzeige** per Post zugesandt. Diese Ausbuchungsanzeige ist der **Nachweis** dafür, wie viele Inhaberaktien der EAG Sie am Stichtag der Ausbuchung auf Ihrem Depot verwahrt hatten. **Diesen Nachweis benötigen Sie, um Ihre Eintragung im Aktienbuch der EAG sowie die Ausfolgung unserer Namensaktien zu beantragen** – bitte heben Sie ihn daher gut auf (Details zur Beantragung siehe weiter unten).
2. Weiters übermitteln wir Ihnen beiliegend zu diesem Brief ein **Antragsformular**, in welches Sie die für die Eintragung im Aktienbuch sowie für die Ausfolgung Ihrer Namensaktien

erforderlichen Informationen einfügen müssen. Gemäß § 61 AktG sind folgende Angaben erforderlich:

- a. Name/Firma des Aktionärs, Zustelladresse, Geburtsdatum/Firmenbuchnummer;
- b. Anzahl der Aktien;
- c. Kontoverbindung des Aktionärs bei einem Kreditinstitut in Österreich, dem EWR oder der OECD unter Angabe von IBAN und BIC/Bankleitzahl, damit auf dieses Konto die Dividende ausbezahlt werden kann.

Dieses Antragsformular wird Ihnen anlässlich der Übermittlung der Ausbuchungsanzeige von Ihrer Depotbank zur Verfügung gestellt werden; Sie können es **ab 11. Jänner 2019 (ab der Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch) auf unserer Homepage, www.eag-bag.com**, in der Rubrik Investor Relations – Umstellung auf Namensaktien downloaden können.

Gehören die Aktien wirtschaftlich einer anderen Person (beispielsweise einem Treugeber), so sind die Angaben zu a. und b. auch hinsichtlich dieser Person zu machen, dem die Aktien wirtschaftlich gehören.

Diese Angaben sind nach dem AktG i.d.F. GesRÄG 2011 verpflichtend in das Aktienbuch einzutragen. Die EAG ist verpflichtet, ein derartiges Aktienbuch zu führen.

Die **Eintragung in das Aktienbuch** ist von **entscheidender Bedeutung**, da nur dann gegenüber der Gesellschaft sämtliche Aktionärsrechte, insbesondere das **Teilnahmerecht an der Hauptversammlung** und das **Dividendenbezugsrecht**, ausgeübt werden können. Mit anderen Worten: solange Sie sich als bisheriger Inhaber von Inhaberaktien der EAG nicht in das Aktienbuch eintragen lassen, können Sie Ihre Rechte als Aktionär unserer Gesellschaft nicht wahrnehmen.

Bitte beachten Sie, dass Sie die **Namensaktien nicht automatisch erhalten** sowie Ihre **Eintragung im Aktienbuch nicht automatisch erfolgen** (können), **sondern** Sie dies **aktiv bei der EAG** unter

- Vorlage der oben beschriebenen **Ausbuchungsanzeige Ihrer Depotbank** und
- des **vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars beantragen müssen**.

Außerdem müssen Sie diesem Antrag die Kopie eines Ihrer **amtlichen Lichtbildausweise** (z.B. Pass, Führerschein) beilegen. Werden die Aktien von einer juristischen Person gehalten, sind dem Antrag ein Firmenbuchauszug (nicht älter als 2 Wochen) sowie je eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises der zur Vertretung befugten Person(en) (zB Geschäftsführer) beizulegen.

3. Das Antragsformular und die Ausbuchungsanzeige (inkl. einer Kopie Ihres Lichtbildausweises) sind zu richten an: EAG-Beteiligungs Aktiengesellschaft, Erzherzog-Rainer-Ring 23, 2500 Baden, (per Post mittels eingeschriebenem Brief – bitte die Originale übermitteln! – oder persönlich an der angegebenen Anschrift nach telefonischer Vereinbarung). Wenn Sie hierzu Fragen haben, können Sie sich gerne an unsere Hotline unter der eMail-Adresse dieter.cech@eag-bag.com bzw. telefonisch an Werktagen zwischen 9:00 und 12:00 Uhr unter +43/677/617 531 64 an Herrn Mag. Dieter Cech wenden.

4. Um das gesetzlich vorgeschriebene Aktienbuch korrekt führen zu können, haben wir uns entschieden, die künftigen **Namensaktien ausschließlich in Form von effektiven (gedruckten) Aktienurkunden** zu verbriefen, welche wir Ihnen nach dem obigen Antrag (per Post mit eingeschriebenem Brief) ausfolgen werden (falls Sie dies wünschen, können Sie sich Ihre Namensaktien auch persönlich bei uns abholen). Die Namensaktien erhalten aus diesem Grund auch keine ISIN. Es ist **daher künftig nicht möglich**, die Namensaktien (wie bisher die Inhaberaktien) **auf einem Girosammeldepot** zu verwahren. Effektive Aktienurkunden werden grundsätzlich als Sammelurkunden (dh jeder Aktionär erhält eine Urkunde über seinen gesamten Aktienbestand) ausgefolgt.

Die **Ausbuchung** der bisherigen Inhaberaktien erfolgt für Sie als Aktionär **automatisch** nach der Firmenbuch-Eintragung, wie oben beschrieben. Wir haben die Depotbanken aufgefordert, dies für Sie als Aktionär **spesenfrei** durchzuführen. Allfällige Steuern sind von den Aktionären selbst zu tragen.

Die **Auszahlung einer allfälligen Dividende** erfolgt durch die EAG, welche die Überweisung dann **direkt an den Aktionär (ausschließlich) auf das im Aktienbuch eingetragene Konto** vorzunehmen hat.

Durch den Aktienumtausch wird – sobald Sie im Aktienbuch eingetragen sind – Ihre Rechtsstellung als Aktionär nicht beeinträchtigt. Die **Beteiligung** an der Gesellschaft bleibt **unverändert** aufrecht.

Wenn Sie **künftig** Ihre Namensaktien übertragen wollen, ist deren **Übertragung nur durch Indossament** auf der Rückseite der Aktienurkunde möglich. Dabei ist auf der Rückseite der Aktienurkunde in einen Vordruck der Name des Übertragenden und der Name des Übernehmenden samt Adressen einzusetzen und dieses Indossament vom Übertragenden eigenhändig zu unterfertigen.

Im Falle einer Übertragung der Namensaktien ist dies der Gesellschaft unter Vorlage der Aktienurkunde mit dem vollständig ausgefüllten Indossament und den weiteren verpflichtenden Angaben zur Person des Übernehmenden (wie auch einer Kontoverbindung bei einem Kreditinstitut in Österreich, dem EWR oder der OECD des Übernehmenden) zur Eintragung in das

Aktienbuch zu melden, da – wie bereits ausgeführt – im Verhältnis zur Gesellschaft nur als Aktionär gilt, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien ist eine **gesetzliche Pflicht**.

Die Umstellung auf Namensaktien führt selbstverständlich zu keiner Änderung der Beteiligungsverhältnisse und ist auch mit dem **Vorteil** verbunden, dass wir aufgrund der in Hinkunft vorliegenden **aktuellen Angaben im Aktienbuch direkt mit den Aktionären kommunizieren und die Aktionäre unmittelbar über Ereignisse der Gesellschaft, insbesondere auch über die Hauptversammlung, informieren können**. Weiters fallen Ihnen in Hinkunft keine Depotspesen für Ihre EAG-Aktien mehr an.

Für die **Teilnahme an der Hauptversammlung** bedarf es in Hinkunft **keiner Hinterlegungsbestätigung eines Kreditinstituts mehr**. Die **Eintragung im Aktienbuch** zu Beginn der Hauptversammlung ist **maßgeblich**. Es bedarf lediglich einer **Anmeldung** zur Hauptversammlung in **Textform** (per Post, Telefax, E-Mail mit PDF), die der Gesellschaft **am dritten Werktag** vor der Hauptversammlung zugehen muss.

Wir ersuchen Sie, uns das Antragsformular samt Ausbuchungsanzeige möglichst bald, nachdem Sie die Ausbuchungsanzeige von Ihrer Depotbank erhalten haben, wie oben beschrieben zu übermitteln, damit Sie Ihre Aktionärsrechte möglichst rasch wahrnehmen können. Der Anspruch auf Eintragung in das Aktienbuch und auf Ausfolgung Ihrer Namensaktien verjährt jedoch nicht. Solange Sie jedoch nicht im Aktienbuch eingetragen sind, können Sie – wie oben beschrieben – Ihre Aktionärsrechte nicht wahrnehmen.

Sollten Sie die Ausbuchungsanzeige von Ihrer Depotbank nicht erhalten (oder diese verloren) haben, ersuchen wir Sie, mit Ihrer Depotbank Kontakt aufzunehmen.

Baden, am 3. Jänner 2019

Der Vorstand

Beilage: Antragsformular